

FÖRDERRICHTLINIE

**der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination,
Unterabteilung KN – Klima und Nachhaltigkeit,
zur Gewährung von Zuschüssen zu Gemeindeprojekten
im Sinne der Klimawandelanpassung**

Zahl: 08-KN-13951/2024-4

Inhalt

1. Präambel	1
2. Geltungsbereich.....	2
3. Ziel der Förderung	2
4. Persönliche Voraussetzungen.....	2
5. Sachliche Voraussetzungen	2
6. Förderungsform und -umfang	2
7. Antragstellung.....	3
8. Vergabe der Förderung.....	3
9. Prüf- und Nachweispflichten	4
10. Auszahlung der Förderung	4
11. Rückzahlung	4
12. Missbrauch der Mittel	5
13. Logo-Verwendung und Hinweis auf Förderung.....	5
14. Förderstelle	5
15. Fördergrundlage.....	6
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
17. Datenschutz	6
18. Gültigkeit der Richtlinie.....	6

1. Präambel

Die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination beim Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung KN – Klima und Nachhaltigkeit, fördert Projekte und Maßnahmen, die zur Klimawandelanpassung und zugehöriger Bewusstseinsbildung in Kärntner Gemeinden, die Teil einer Kärntner Klimawandelanpassungsmodellregion (KLAR!) im Jahresprogramm 2025 des Klima- und

Energiefonds sind, beitragen. Die Projekte und Maßnahmen orientieren sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) insbesondere an den SDGs 4, 11, 12, 13 und 15.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Klimawandelvorsorge und Klimawandelanpassung, sofern keine spezialgesetzlichen Förderungen bestehen.

3. Ziel der Förderung

Die gegenständliche Förderung verfolgt das Ziel, Gemeinden in Kärnten bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur Klimawandelvorsorge und Klimawandelanpassung und entsprechender Bewusstseinsbildung finanziell zu unterstützen und somit langfristig positive Umwelteffekte im Kontext des Klimawandels zu erzielen.

4. Persönliche Voraussetzungen

Förderungswerber:innen können ausschließlich Kärntner KLAR!s sowie deren Gemeinden in Kärnten, die eine Zusage zur Umsetzung oder Weiterführung der KLAR! im Rahmen des Jahresprogramms 2025 (Einreichzeitraum: 23.12.2025 11:00 Uhr bis 30.04.2026 12:00 Uhr) des Klima- und Energiefonds erhalten haben, sein.

5. Sachliche Voraussetzungen

Förderungswürdigkeit: Projekte und Maßnahmen müssen einen erkennbaren Beitrag zur Klimawandelanpassung und den SDGs leisten.

6. Förderungsform und -umfang

- a. Die Förderungen erfolgen ausschließlich als Projektförderungen und werden in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen vorab oder nach erfolgter Projektumsetzung gewährt.
- b. Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen Förderungen kombinierbar.
- c. Die Ermittlung des maximalen Fördervolumens erfolgt auf Basis der Gesamtprojektkosten der KLAR!-Region in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase, wobei eine Deckelung von 10 % der Gesamtkosten herangezogen wird. Zur Berechnung des gemeindespezifischen Anteils wird dieser Betrag aliquot auf die Gemeinden aufgeteilt, gemäß geleisteter Eigenmittel je Gemeinde laut Absichtserklärung in der KLAR! Einreichung. Der daraus resultierende Förderbetrag wird gleichmäßig auf den Durchrechnungszeitraum von zwei Jahren Umsetzungs- oder drei Jahren Weiterführungsphase verteilt und darf pro Kalenderjahr und Gemeinde den auf das Kalenderjahr aliquotierten Anteil davon nicht übersteigen.

- d. Nicht förderungsfähig sind:
- Umsetzungs- und Weiterführungsmaßnahmen, die Teil der genehmigten Umsetzung oder Weiterführung der KLAR! sind;
 - Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer lauten;
 - Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer geleistet wurden;
 - Skonti und Rabatte;
 - Umsatzsteuer, sofern die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist;
 - gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (beispielsweise Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen);
 - Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht;
 - gebrauchte Anlagenteile.
- e. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

7. Antragstellung

Jeder Förderungsantrag muss vollständig und mit ausreichenden Projektunterlagen bei der Förderstelle eingereicht werden und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten (PDF-Formular bzw. online-Antrag):

- a. Vollständige Angaben zur Förderungswerber:in
- bei juristischen Personen die eingetragene Bezeichnung und die eingetragene Anschrift; eine Ansprechpartner:in (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie eine allenfalls von der eingetragenen Anschrift abweichende Zustelladresse;
 - Bankverbindung, über welche die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll;
 - erforderlichenfalls Angaben über das Bestehen einer Vorsteuerabzugsberechtigung.
- b. Darstellung bzw. Beschreibung des Förderungsgegenstandes: eine technische und inhaltliche Beschreibung des Projekt- bzw. Maßnahmenvorhabens, die es ermöglicht, die Realisierbarkeit des Projektes bzw. der Maßnahme nachzuvollziehen
- c. Angaben über sämtliche Förderungen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen (Parallelförderungen)
- d. Finanzierungsplan, der die Finanzierung des Projektes bzw. der Maßnahme darlegt, inkl. In-kind-Leistungen der betroffenen Gemeinde und/oder KLAR!.

Des Weiteren sind folgende Erklärungen des Antragstellers zu bestätigen:

- Richtigkeit der Angaben
- Rückzahlung bei widmungswidriger Verwendung
- Zustimmung zur Prüfung und Einsicht in Unterlagen
- Berichterstattung und Vorlage des Verwendungsnachweises
- Einverständnis zur Öffentlichkeitsarbeit

8. Vergabe der Förderung

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Anträge und im

Rahmen des verfügbaren Budgets. Nach der Antragstellung werden die Unterlagen von der Förderstelle geprüft, fehlende Unterlagen bei der Antragsteller:in nachgefordert. Die Zusage der Förderung hat durch die Förderstelle nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel schriftlich zu erfolgen, die dafür notwendigen Mittel werden reserviert.

9. Prüf- und Nachweispflichten

- a. Die Förderungsstelle hat die Realisierung des Förderungsgegenstandes unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zu prüfen.
- b. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungswerber Organen des Amtes der Kärntner Landesregierung (wie dem Landesrechnungshof) jederzeit auf Verlangen die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- c. Der Verwendungsnachweis ist durch Belege (Einreichunterlagen, Bildmaterial und dergleichen), die geeignet sind, die Realisierung des förderungsgegenständlichen Projektes ausreichend glaubhaft zu machen, zu erbringen.
- d. Die Fördernehmer:in verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwendung, Dokumentation und Rückzahlung bei Missbrauch.

10. Auszahlung der Förderung

- a. Die Auszahlung der Förderung kann erst dann erfolgen, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt.
- b. Einschlägige Förderungsleistungen anderer Gebietskörperschaften sind von der Antragsteller:in in vollem Umfang vorab in Anspruch zu nehmen. Antragsteller:in hat ferner künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben mit der Antragstellung mitzuteilen bzw. sofort bei Durchführung des Ansuchens nachzureichen.
- c. Kostenüberschreitungen zu den in der Zusage angegebenen Gesamtkosten werden nicht berücksichtigt.

11. Rückzahlung

Die gewährte Zuwendung ist auf Verlangen des Amtes der Kärntner Landesregierung rückzuerstatten, wobei der rückzuerstattende Betrag vom Tag der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (pro Jahr) zu verzinsen ist, wenn

- das Amt der Kärntner Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- das antragsgegenständliche Vorhaben durch ein Verschulden der Förderungswerber:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist, oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Förderungswerber:in nicht eingehalten worden

- sind, oder
- über das Vermögen der Förderungswerber:in ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen worden ist, oder
- vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, so ferne in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

12. Missbrauch der Mittel

Die Förderungswerber:in wird darauf hingewiesen, dass sich diejenige, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b) des Strafgesetzbuches (BGBl. Nr. 60/1974 idgF) strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Dienststelle ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung (BGBl. Nr. 631/1975 idgF) zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

13. Logo-Verwendung und Hinweis auf Förderung

- a. Die Förderungswerber:in ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens auf die Unterstützung durch die entsprechende Fachabteilung des Landes Kärnten hinzuweisen. Dies geschieht durch die Sichtbarmachung des offiziellen Förderlogos sowie eines Hinweistextes auf sämtlichen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellten Unterlagen.
- b. Das Förderlogo kann direkt bei der zuständigen Förderstelle angefordert werden. Als schriftliche Sichtbarmachung soll der Textvermerk „Dieses Projekt wird durch Mittel des Landes Kärnten aus der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimakoordination gefördert.“ verwendet werden.
- c. Die Sichtbarmachung hat zwingend zu erfolgen:
 - Auf Drucksorten: Auf Flyern, Broschüren, Plakaten oder Foldern, die im Rahmen der Projektkommunikation erstellt werden.
 - Auf der Website: Durch Platzierung des Logos sowie eines kurzen Textvermerks in Berichten, News-Artikeln oder auf der Projekt-Unterseite.
 - In digitalen Veröffentlichungen: In PDF-Leitfäden, E-Mail-Newslettern oder digitalen Infomaterialien.
- d. Zum Nachweis der korrekten Logoverwendung sind zusammen mit einem allfälligen Verwendungsnachweis Belegexemplare der Drucksorten sowie Screenshots bzw. Links zu den entsprechenden Websiteberichten zu übermitteln.

14. Förderstelle

Die Förderstelle ist die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination beim Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung KN – Klima und Nachhaltigkeit (abt8.klima@ktn.gv.at).

15. Fördergrundlage

Nach § 6 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 17/2004 sowie der Kärntner Landesverfassung – K-LVG LGBl. Nr. 85/1996, Art. 7a Zif. 8, ist das Land Kärnten verpflichtet, das Umweltbewusstsein der Bevölkerung durch Information und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu fördern. Die Förderungsvergabe erfolgt nach der gültigen Richtlinie über die Gewährung von Subventionen aus Mitteln des Landes.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Klagenfurt. Auf das gesamte Förderungsverfahren ist das österreichische Recht anzuwenden. Für alle aus diesem Verfahren etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten, ist gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm (RGBl. Nr. 111/1895 idgF.) der ausschließliche Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Klagenfurt zuständig.

17. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist verfügbar unter: <https://www.ktn.gv.at/dsgvo/umwelt-wasser>. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß DSG 2000 und TDBG 2012.

18. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt für den gesamten Zeitraum der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase der Klimawandelanpassungsmodellregion (KLAR!) gemäß Leitfaden des Jahresprogramms 2025 (Einreichzeitraum: 23.12.2025 11:00 Uhr bis 30.04.2026 12:00 Uhr) des Klima- und Energiefonds.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18.03.2026.